



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Trampe, Ludwig: Zur preußisch-polnischen Sprachfrage

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

außer acht lassen. In Amerika und Frankreich, den beiden Großmachtsrepubliken, findet das allgemeine Stimmrecht sein Korrektiv im Senat, ebenso in Italien; in England, in Österreich-Ungarn in den Oberhäusern, dort mögen Diäten für das Unterhaus weniger bedenklich sein. Es ist bekannt, daß von 1866 bis 1870 der damalige Kronprinz und die Großherzöge ein Oberhaus für das Reich lebhaft befürwortet haben, daß aber Bismarck entschieden dagegen war, der darin nur ein schwierig zu behandelndes partikularistisches Institut oder eine Fortsetzung des Versailler Hauptquartiers mit unberechenbaren Einflüssen sah. Jedenfalls hielt er es für ein die Reichsmaschine unnötig komplizierendes Rad, er hatte damals mehr Vertrauen zu dem Reichstag und dessen Wählern als zu den Dynastien. Später hat sich seine Ansicht allerdings wesentlich gewandelt. Heute, nach dreißig Jahren gefestigter Reichsgemeinschaft, ließe sich ein Oberhaus organisieren, das bei richtiger Abmessung seiner Rechte wohl nützliche Dienste leisten könnte. Aber dieser Ausweg wäre immerhin nicht nur der bei weitem schwierigere, sondern für das angestrebte Ziel auch ein Umweg.

Deutschland braucht wegen der Zusammensetzung seines Reichstags noch nicht zu verzweifeln. Es gibt, sollten die Sozialdemokraten von ihrer Stärke und der Indolenz der andern Parteien wirklich einen unerträglichen Gebrauch machen, noch Mittel genug zur Abhilfe. Die Nation hat noch das Vertrauen, daß die Regierung nicht vor dem Entschlusse zurückschrecken wird, die Existenz Deutschlands nicht durch den Übermut des sozialistischen Züngleins an der Reichswage in Frage stellen zu lassen. Eine entschlossene Regierung hat auf freudige Heerfolge zu rechnen. Auch da würde dann wieder der Satz gelten: „Wenn Revolution sein soll, wollen wir sie lieber machen als erleiden.“

Je mehr die Sozialdemokratie sich aufbläht, desto schneller wird sie hoffentlich wieder zusammensinken. Mit Ausnahme des durch das konfessionelle Band noch zusammengehaltenen Zentrums sind bisher alle Parteien nach Überschreitung eines gewissen Höhepunkts zersplittert, die Konservativen wie die Liberalen; der Sozialdemokratie wird es nicht anders ergehen. Mehr als man erwartete, kann die letzte Reichstagswahl Deutschland zum Segen gereichen, fert und a nec regitur. Freilich wird auch die politische Woge nur den Mutigen und Willensstarken tragen.

H. J.



Zur preußisch-polnischen Sprachenfrage

Von Ludwig Trampe



Die Frage nach der Anwendbarkeit der polnischen Sprache in öffentlichen Angelegenheiten Preußens ist brennend geworden. In schneller Aufeinanderfolge mehrten sich die Sprüche des Oberverwaltungsgerichts über den Sprachenstreit zwischen Aufsichtsbehörden und Polenvereinigungen. Immer erregter werden die Besprechungen der Presse über die Vorkommnisse in diesem Streit und die Stellung des Oberverwaltungsgerichts dazu. Deshalb erscheint eine Erörterung der Frage in ihrem vollen Umfang und unter eingehender Prüfung der mit ihrer Entwicklung zusammenhängenden geschichtlichen Vorgänge dringend geboten.

Als die Allgemeine Gerichtsordnung und das Allgemeine Landrecht für Preußen ergingen, 1793/94, wurde für das Dasein des Staats nicht als wesentlich betrachtet, daß er in einer einheitlichen Volksmasse wurzle. Damals war es dem Staate gleichgiltig, ob die Hauptmasse seiner Angehörigen deutsch war oder nicht. Darauf gar, ob die Untertanen deutsch oder masurisch, holländisch oder polnisch sprachen, wurde überhaupt nichts gegeben. Dem entsprachen die Bestimmungen in Gerichtsordnung und Landrecht. In ihnen ist der deutschen Sprache kein noch so geringer Vorrang eingeräumt. Sie gehn ganz allgemein davon aus, daß die Gerichte mit den vor ihnen Erscheinenden in deren Zunge zu verhandeln haben, nötigenfalls unter Heranziehung von Dolmetschern. Die Fürsorge für richtige und dem Betroffenen in zuvorkommendster Weise dienende Dolmetschung kannte keine Grenze. Bei jeder Gerichtshandlung mit Fremdsprachigen waren zwei Dolmetscher heranzuziehen und ein Nebenprotokoll in der fremden Sprache aufzunehmen. Nicht einmal ein Anflug der Idee, daß vor preußischen Gerichten auch Fremde deutsch sprechen sollten, ist in der damaligen Gesetzgebung zu spüren. Ihren Vätern ist eine solche Forderung offenbar geradezu als undenkbar erschienen. Der preußische Staat stand eben der Sprachenfrage grundsätzlich und gleichgiltig gegenüber. Die Angelegenheit ist für Preußen, kaum daß es durch die genannten beiden großen Modifikationen im allgemeinen zu ihr Stellung genommen hatte, von neuem und im weitesten Maße praktisch in den Vordergrund getreten zufolge des Erwerbs ausgedehnter nur polnisch sprechender Gebiete nach den letzten Teilungen Polens. Da gab es zunächst in der Staats- und in der Gerichtsverwaltung der neuen Provinzen ein böses Hin und Her. Die Regierung verfügte weder über eine hinreichende Zahl polnisch sprechender Beamten noch über genug brauchbare Dolmetscher. Man versiel auf einen seltsamen Ausweg; man versuchte, die Not im Schlusssatz der Nr. 13 des Patents vom 8. Mai 1793 sogar zur Tugend formend, mit der deutschen Sprache auszukommen. Der bei der Lage der Dinge technisch sinnlose, auch laut Ausweis der abweichenden und doch nebenhergehenden Bestimmungen in Landrecht und Gerichtsordnung offenbar allein durch die Unzulänglichkeit angemessener Mittel für richtige Bewältigung des damaligen preußischen Unternehmens im Osten veranlaßte Versuch wurde, kaum angefangen, schnellig wieder aufgegeben. Schon durch die Edikte, Publikanden, Regulative, Instruktionen und Reglements vom 28. März 1794, 16. und 28. November 1795, 31. März und 10. April 1796 wurde ohne jede Beschränkung und nach Belieben der Betroffenen die Anwendung der „Landessprache“ in den Gerichten gewährt. Ende 1795 erschienen von Staats wegen ein Auszug des Landrechts und der Gerichtsordnung in polnischer Sprache und eine lateinische Übersetzung des Landrechts. Im Jahre 1797, nach der dritten Teilung, wurde die polnische Sprache der deutschen als Gerichtssprache ausdrücklich gleichgestellt. Kurz nachdem im Verwaltungsgewirre des Ostens Ruhe eingetreten war, ist die preußische Kriminalordnung ergangen, 1805. In ihr waltet wieder bedingungslos die alte, grundsätzliche Gleichgiltigkeit; nicht einmal nahe tritt dem Gesetzgeber irgend welche Erwägung, ob etwa eine Sprache besonders berücksichtigt, oder ob darüber für diesen oder jenen Landes-

teil besondere Vorschrift erlassen werden könnte. Die Grundzüge der demgemäß getroffenen Bestimmungen, um das kurz zu erwähnen, sind gewesen, daß bei Verhandlungen mit Fremdsprachigen zwei Dolmetscher zuzuziehen und zwei Protokolle, eins in der deutschen und eins in der fremden Sprache, aufzunehmen waren. Zur charakteristischen Beleuchtung seien zwei Stellen angeführt; sie geben über den Geist des Gesetzes und den Gedankengang seiner Verfasser so unzweideutig wie drastisch Aufschluß. Paragraph 64 der Kriminalordnung lautet: „In denjenigen Stellen, bei welchen das in der Sprache des Abgehörten abgefaßte Protokoll mit dem in deutscher Sprache aufgenommenen nicht übereinstimmen möchte, entscheidet das erstere.“ Danach ging also in Zwiespaltfällen von den beiden amtlichen Niederschriften die in fremder Sprache vor, ohne daß auch nur geprüft wurde, ob sich vielleicht der Dolmetscher der fremden Sprache geirrt und der für die deutsche, der doch gleichfalls das fremde Idiom kennen mußte, in seiner deutschen Wiedergabe das von dem Abgehörten Gesagte richtig angegeben hatte. Paragraph 58 dann gestattete dem Gerichte, d. h. dem deutschen Richter und dem deutschen Protokollführer, unter gewissen Bedingungen schlankweg in französischer oder lateinischer Sprache zu verfahren, gleichgiltig, ob das in Berlin oder Kleve, Breslau oder Bayreuth geschah. Kein Gedanke also daran, daß es irgendwie von Bedeutung sein könnte, von Rechts wegen auf die deutsche Sprache Gewicht zu legen. Der gesamte Gerichtskörper ließ, ohne auch nur danach zu fragen, ob sich ein Fremdsprachiger möglicherweise auf deutsch verständlich machen könnte, jeden vor ihm Auftretenden reden, wie ihm der Schnabel gewachsen war. Daß dies gegen den Einzelnen geübte *summum jus summa injuria* gegen die Gesamtheit sein, daß mit dieser Praxis gegen eine höhere Idee verstoßen werden könnte, fiel niemand ein. *Fiat jus pereat mundus.*

Durch die große Umwälzung, die Preußen 1815 erfuhr, und die ihm unter Abstoßung weiter polnischer Striche viel mehr rein deutsche Einwohner als früher gab, ist keine Änderung in der Stellung des Staats zur Sprachenfrage hervorgerufen worden. Sie wurzelte eben mehr in allgemeinen Grundanschauungen als in praktischen Verhältnissen. Nach der Neuordnung war die erste Äußerung zur Frage die Kabinettsorder vom 20. Juni 1816. Sie bestimmte, daß „1. die ältern Gesetze, als Landrecht, Gerichtsordnung, Kriminal-, Deposital- und Hypothekenordnung, zum Gebrauch im Großherzogthum Posen ins Polnische übersetzt werden, 2. die Gesetzsammlung, sobald die vaterländischen Gesetze im Großherzogthum Posen gelten würden, in einer angemessenen Anzahl von Exemplaren in einer polnischen Übersetzung erscheinen, 4. die Amtsblätter, die in den beiden Regierungsdepartements Posen und Bromberg erscheinen, deutsch und polnisch ausgegeben werden“ sollten. Das ist mehr zugunsten der polnischen Sprache, als ihr selbst die Bestimmungen von 1795 bis 1797 gegeben hatten. In demselben Sinne wie die Kabinettsorder ist die Verordnung vom 9. Januar 1817 über die Justizverwaltung im Großherzogthum Posen gehalten. Ihr grundlegender Paragraph ist 143. Er heißt: „Beide Sprachen, die deutsche und die polnische, sind nach dem Bedürfnisse der Parteien die Geschäftssprache der Gerichte.“ Nach ihm konnten

also die Gerichte, die Staatsbehörden, überhaupt nicht darüber verfügen, in welcher Sprache verhandelt werden sollte; allein, wie den Parteien beliebte, wurde gesprochen. Das war die Entäußerung eines staatlichen Hoheitsrechts durch den Staat, und zwar, wie die Dinge lagen, eine solche um der Polen willen. Heute wird es niemand glauben wollen, aber tatsächlich ist damals in Preußen Rechtens gewesen, daß ein guter Deutscher, der vom Polnischen keine Ahnung hatte und weitab von Posen, etwa in Hamm oder in Trier, saß, gezwungen war, falls ein Polack, sei es selbst ohne jeden Rechtsgrund, in Posen oder Ostrowo gegen ihn klagte und natürlich eine polnische Klagschrift einreichte, in polnischer Sprache die Klage beantworten mußte, um nicht etwa bei deutscher Antwort ein Verschämnisurteil zu befahren, d. h. so behandelt zu werden, als ob er sich überhaupt nicht zur Sache geäußert hätte. Das bestimmte Paragraph 146 ebenda, und das hat das Königlich Preussische Obertribunal noch 1852 als Rechtens anerkannt, indem es wörtlich urteilte: „Ist polnisch geklagt, dann muß polnisch verhandelt werden.“ Es sind sogar tatsächlich auf Grund dieses Paragraphen, was wohl am besten sein Pro-polentum belegt, preussische Behörden vor preussischen Gerichten zu polnischer Verhandlung gezwungen gewesen, also kerndeutsche Beamte vor andern kerndeutschen Beamten im kerndeutschen Staate, zu kauderwelschen in einem verlorren Idiom, nur weil das einem hinterwäldlerischen Kujawen so gefiel. Großartige Kulturleistung! Damit noch nicht genug; fast unglaubliches für uns heute Lebende enthielt der Paragraph 154. Er schrieb bei Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit vor: „Verlangt ein der polnischen oder der deutschen Sprache nicht kundiger Interessent, daß ein Akt neben der seinigen auch in polnischer oder deutscher Sprache aufgenommen werde, so muß es geschehen.“ Bitte, nicht unglaublich zu lächeln! So steht wörtlich da. Bei noch so großem Streben, der polnischen Sprache in Posen ungeschmälert gleiches Recht mit der deutschen zu wahren, sollte man wenigstens denken, wäre es genug und richtig gewesen, einem Fremdsprachigen, wenn sein Wille in seiner Sprache aufgenommen war, und wenn von ihm dann noch die Niederschrift in einer andern Sprache verlangt wurde, diesen Gefallen von einem deutschen Gerichte höchstens in deutscher Sprache erweisen zu lassen. Das wäre des amtlichen Entgegenkommens mehr als volles Maß gewesen. Was für ein sachlicher Grund dazu führen konnte, dabei auf polnisch zu verfahren, ist nicht einmal von dem gleichgiltigen Standpunkte gegen die Sprachenfrage, den Preußen damals einnahm, zu begreifen. Der Paragraph 154 ist eine ebenso unbegründete wie schwächliche Liebedienerei gegen das Polentum gewesen.

Wie bei dieser Sachlage Hubrich, der einzige ernst zu nehmende publizistische Parteigänger der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts im deutsch-polnischen Sprachenstreit, in seiner Broschüre „Die Sprachenfreiheit in öffentlichen Versammlungen nach preussischem Recht“ behaupten kann, die 1815 den Polen vom preussischen Könige verheißene Gleichberechtigung ihrer Sprache in Posen sei nicht voll gewährt worden, sondern nur so, daß der deutschen Sprache ein gewisser Vorrang auch in Posen zustand, das wird einem unbefangenen Urteiler wohl niemals einzusehen möglich werden. Er bezieht sich aller-

dings für seine Behauptung auf einen Satz aus der Order vom 20. Juli 1816, der da lautet: „Es versteht sich aber von selbst, daß bei allen diesen Übersetzungen der deutsche Text das eigentliche Gesetz bleibt und bei etwaiger Dunkelheit der Erklärung zum Grunde gelegt werden muß.“ Er stützt sich ferner auf Paragraph 144 der Verordnung, der heißt: „Bei der Korrespondenz mit öffentlichen Behörden bedienen sich die Gerichte der deutschen Sprache ausschließlich,“ auf Paragraph 150, der vorschreibt: „Ist der Kläger der deutschen und polnischen Sprache gleich mächtig, so soll in der deutschen verhandelt werden,“ und auf Paragraph 156, der bestimmt: „Die Abfassung der Erkenntnisse hat in deutscher Sprache zu erfolgen.“ In dem allen liegt auch nicht die geringste Stütze für Hubrichs Behauptung. Erstens ist es wirklich, wie schon die Order selber sagt, selbstverständlich, daß im Notfalle nur eine Fassung des Gesetztextes maßgebend sein konnte. Das versteht sich nicht nur für einen Juristen, sondern auch für jeden Laien so unbedingt von selbst, daß darüber weiter kein Wort zu verlieren ist. Nun, wenn das der Fall ist, sollte dann etwa bei Bedarf als maßgebende Gesetzfassung der polnische Text gelten? Doch sicher nur die Fassung, die auch im übrigen Staate galt, und das war die deutsche. Weiter: der Paragraph 144 hat die innere Dienstsprache im Auge. Daß sie, die zu Diensthandlungen über den ganzen Bereich der Monarchie hin gebraucht wurde, nur die deutsche sein konnte, liegt auch in der Natur der Dinge. Mit der Bestimmung des Paragraphen 156 steht es nicht anders als mit der von Paragraph 144 und dem deklaratorischen Satze der Order. Bleibt noch der Paragraph 150. Es fehlt eigentlich jede Möglichkeit, aussindig zu machen, wie aus ihm Hubrich eine Bevorrechtung der deutschen Sprache herauslesen kann. Der Paragraph hat bei gleichmäßiger Beherrschung beider Sprachen durch den Kläger, die diesem, falls keine andre Vorkehr erging, laut Paragraph 146 das Recht gegeben hätte, nach seiner Wahl deutsch oder polnisch zu klagen, die Sonderbestimmung getroffen, daß in einem solchen Falle deutsch geklagt werden mußte. Das ist mit vollem Rechte geschehen, und zwar, ohne daß auf irgend welche politische Hintergedanken zu schließen wäre, aus rein technischen Gründen. Wurde nämlich deutsch geklagt, so lag die Möglichkeit vor, daß die Gegenpartei genügend deutsch verstand, daß sie sich anstandslos vor Gericht verständlich machen konnte. Dann verlief der Prozeß glatt, und die Heranziehung von Dolmetschern mit allen ihren Unzuträglichkeiten war umgangen. Wurde dagegen polnisch geklagt, so war ohne weiteres, weil das Gericht nicht oder bestenfalls nicht eindringend genug polnisch sprach, die Notwendigkeit der schwerfälligen und unzuverlässigen Verhandlung mit Dolmetschern heraufbeschworen. Um einer solchen bedauerlichen Schererei zu entgehn, war es durchaus richtig, in diesem Sonderfalle, niemand zum Schaden aber unbedingt zum Vorteil der Sache, schlankweg Verhandlung in deutscher Sprache anzuordnen. Alle die Stellen, die Hubrich zur Stütze seiner Behauptung so gewichtig vorführt, und zwar unter Weglassung der ganz anders lautenden Vorschriften in den Paragraphen 146 und 154, liegen in der Sache selber und sind aus der Sache selber gezogene Bestimmungen. Ist das der Fall, und steckt in ihren Vorschriften über die Anwendung der deutschen Sprache nichts von politischer Mephistophelei,

nichts von Hinneigung zur Bevorzugung des Deutschen, so muß es schon, auch dem ärgsten Buchstabentüftler gegenüber, bei dem bleiben, was oben, und zum Teil unter Heranziehung wirklich drastischer Belege, ausgeführt ist. Es kann nichts andres gesagt werden, als daß Preußen in der hier besprochenen Periode der Sprachenfrage gegenüber völlig gleichgiltig gewesen ist.

Das ist nicht so geblieben.

Preußen hat in der Sprachenfrage eine Entwicklung erlebt, die sich nach schüchternen Anfängen gewaltig genug ausgewachsen hat, die freilich noch nicht zum Abschlusse gelangt ist, deren Ziel aber schon klar und sicher zu sehen ist.

Wie auch immer sich die preußische Regierung zu den Geistesregungen nach den Freiheitskriegen gestellt haben mag, sie hat sich doch ihren Einwirkungen nicht entziehen können. Die hohe volkstümliche, deutschstümliche Erregung von 1813 bis 1815 war nicht spurlos verfliegen. Was in diesen Jahren als Grimm gegen den fremden Vergewaltiger wild nach außen emporgeschlagen war, das hatte sich etwa von 1820 an nach innen gewandt und da einen neuen Trieb gezeitigt. Nicht nur in der Burschenschaftsbewegung, in allen denkenden Köpfen des Volks gewann die Richtung, die zuerst Herder und die Romantiker gepflegt hatten, immer größeren Einfluß. Immer weitere Kreise empfanden sich bewußt als Deutsche und begannen mit Stolz ihr Deutschtum zu betonen. Das drang auch in die Regierungszirkel ein. Damit war an der entscheidenden Stelle der Zweifel an der Richtigkeit der bisherigen Gleichgiltigkeit in der Sprachenfrage wach gerufen. Ihn gerade hier zu verschärfen und zu vertiefen, hat noch ein andrer Umstand mitgewirkt. Die preußische Regierung hatte allmählich böse Erfahrungen mit ihrer Zuvorkommenheit gegen die Polen gemacht. Diese hatten die Zugeständnisse an ihren Nationalismus, besonders die weitgehende Berücksichtigung ihres Idioms nur dazu benutzt, unter ihrem Schilde die großpolnische Idee neu zu beleben. Baldigst waren sie dazu geschritten, dieses milde, sie schützende Preußentum als Zwangsjacke hinzustellen, die sie am rechten Ausbau ihres Polentums hinderte. Schon gleich nach 1815 hatten sie dem Vertrauensmanne des Königs, dem Statthalter Fürsten Radziwill, ins Gesicht gesagt, ihr Land solle nur einen Staat im Staate bilden, und das auch nur bis zur Wiedervereinigung mit den übrigen Polen. Leute wie Kosinski und Morawski, die sich Gemäßigte nannten, hatten sich, wie freundlich! mit der Forderung begnügen wollen, daß 1. die Armee national sein und ausschließlich polnische Offiziere haben, 2. ein Provinziallandtag mit einem stehenden Ausschusse zur Wahrung der polnischen Rechte und einer Kommission zur Leitung des Schulwesens und Besetzung aller Ämter mit Eingebornen auf Vorschlag der Provinzialstände errichtet werden, 3. zwei Landsmannbeamte zu seiten des Königs zum unmittelbaren Vortrag über alle polnischen Angelegenheiten bestellt werden sollten. General Dombrowski dann hatte 1818 den Plan zu einer geheimen polnischen Verbrüderung in Posen entworfen. Im Jahre 1830 war es gar so weit gekommen, daß Preußen, um weiteres Unheil zu verhüten, sein halbes Heer unter seinem besten Feldherrn im Osten aufbieten mußte. Da trieb auch im Gerichtswesen die

inzwischen immer kräftiger entwickelte Abwandlung in der allgemeinen Grundauffassung der Sprachenfrage und ihrer Bedeutung für Volk und Staat ihre erste offizielle Blüte. Es ist die Verordnung vom 16. Juni 1834. Nach ihr mußte jedem in Posen polnisch gefaßten Gerichtsakte eine deutsche Übersetzung beigelegt werden. Vorangegangen war schon für das Verwaltungsgebiet ein aus demselben Sinne gebornes Regulativ über die Geschäftssprache der Administrationsbehörden in Posen vom 14. April 1832. Es ließ nur noch bei mündlichen Verhandlungen mit dem Publikum den Gebrauch der polnischen Sprache in alter, unbeschränkter Weise zu, wenn das der Betroffene wünschte. Beim schriftlichen Verkehre der Behörden mit Privaten war, wo es irgend anging, von Amts wegen nur das Deutsche anzuwenden, wo das unmöglich war, nicht etwa das Polnische, sondern auch das Deutsche, jedoch unter Beifügung einer polnischen Übersetzung. Beim Schriftwechsel der Behörden untereinander war grundsätzlich deutsch zu schreiben; nur den Bürgermeistern der kleinen Städte, den Woiws, und den notorisch des Deutschen nicht kundigen niedern Geistlichen war neben den deutsch an sie ergehenden Verfügungen eine polnische Übersetzung beizufügen, auch durften sie sich bei ihren Berichten der polnischen Sprache bedienen. Mit diesen Bestimmungen hat, wie auch der Landtagsabschied für Posen vom 14. Februar 1832 bestätigt, zweifellos der deutschen Sprache im Osten ein Vorrang eingeräumt werden sollen, ist ihr damit auch gegeben worden.

Gubrich hat, soweit er den letzten vorstehenden Satz vertritt, unbedingt Recht. Jedoch, so rückhaltlos das einzuräumen ist, ebenso bestimmt muß sein Vorgehen, die Vorschriften von 1832 und 1834 mit denen von 1816 und 1817 in einen Topf zu werfen und dann mit den spätern zugunsten seiner Behauptungen über die Bedeutung der frühern Auslegungsvolten zu schlagen, kurzerhand zurückgewiesen werden. Wie die Verordnungen zeitlich ein halbes Menschenalter auseinander liegen, so grundverschieden ist der in den einen und den andern von ihnen herrschende Geist. Gneisenaus mächtiger Schatten steht nicht umsonst zwischen ihnen. Die Auffassung nach 1830 stellt sich nicht mehr auf den gleichgiltigen Standpunkt zur Sprachenfrage, der früherer Zeit eigen gewesen ist. Die Regierung und ihre Organe sehen eben in Preußen nicht mehr nur einen gewissermaßen abstrakten Staat, ein um seiner selbst willen und durch sich selbst bestehendes, von der Gründung auf irgend eine besondere Menschengruppe unabhängiges politisches Gebilde; sie haben begriffen, daß es ein Volksstaat ist, eine von dem Dasein eines bestimmten Volkes, des deutschen, abhängende und mit dem Dasein dieses Volkes stehende und fallende Weltgröße. Es ringt sich darum in ihnen die Empfindung empor, daß in diesem preußisch-deutschen Volksstaate um seines eignen Bestandes willen der deutschen Sprache eine besondere Pflege gewidmet werden müsse.

Die Bewegung, die mit den Verordnungen von 1832 und 1834 eingetreten war, ist nie wieder eingeschlafen. Einmal hat sie einen Rückschlag erlitten. Das ist durch die Kabinettsorder vom 15. Januar 1841 geschehen. Sie hob den oben besprochenen Paragraphen 150 der Verordnung vom 9. Februar 1817 auf und bestimmte, daß bei gleicher Beherrschung der deutschen und

der polnischen Sprache durch den Kläger dieser gemäß Paragraph 146 durch seine Wahl über das anzuwendende Idiom entscheiden sollte. Die aus warmherzigem, der juristischen Technik, der „ledernen Schreiberei,“ abholdem, ihr auch das sachliche Bollwort verschränkendem Empfinden entkeimte, offenbar durch persönliche Einflüsse des polnischen Hofadels gezeitigte Verordnung ist, wenn sie natürlich auch nicht gleich wieder widerrufen werden konnte, von einem kalten, ihre propolnische Ausbeutung dämpfenden Wasserstrahle gefolgt worden. Schon am 6. August 1841 hat der König im Landtagsabschiede für Posen den politisch nationalen Sondertreibereien der Polen eine scharfe Verwarnung erteilt. Die 1832 aufgenommene Sprachenpolitik hat dann wieder mit dem Gesetz vom 1. Mai 1843 einen weitem Schritt auf dem eingeschlagenen Wege getan. Damit wurde zunächst Paragraph 422 des Anhangs zur Allgemeinen Gerichtsordnung aufgehoben. Während dieser für die Aufnahme wendischer, laut Vorschrift deutsch niederzuschreibender Testamente die Zuziehung national wendischer Schulzen oder Gerichtsmänner und die Abhörung des Testators durch sie angeordnet hatte, beseitigte das Gesetz das schwerfällige Verfahren und erklärte die Zuziehung von zwei nur des Wendischen mächtigen Urkundzeugen für genügend. Daneben ordnete es noch an, daß bei Zivilverhandlungen mit Wenden die Zuziehung nur eines Dolmetschers und deutsche Protokollierung genügen sollten, während sonst laut Gerichtsordnung bei Verhandlungen mit Fremdsprachigen zwei Dolmetscher und zwei Protokolle nötig waren. In demselben Jahre erklärte dann noch der auf polnische Dreistigkeiten antwortende Landtagsabschied für Posen vom 20. Dezember 1843 kurz heraus, daß die deutsche Sprache allgemeine Geschäftssprache in der Monarchie sei. Wenig Jahre später bestimmte das Gesetz vom 3. Mai 1852, das Zusatzgesetz zur Schwurgerichtseinrichtung vom 3. Januar 1849, daß bei Verhandlungen vor den Geschwornen, falls einer von ihnen, ein Angeklagter oder ein Zeuge, des Deutschen nicht mächtig sei, ein Dolmetscher zugezogen werden müßte; es erklärte sogar in Übertretungssachen die Zuziehung eines Dolmetschers für überflüssig, wenn der Richter oder der Gerichtsschreiber die fremde Sprache beherrschte. Das waren Vorschriften von einschneidender Bedeutung. Schon das wäre, wenn weiter nichts geschehen wäre, von Belang gewesen, daß mit dem ganzen frühern schwerfälligen Verhandlungsgefüge von zwei Dolmetschern und zwei Protokollen aufgeräumt wurde. Es fand damit, besonders mit der Zulassung nur eines Protokolls, natürlich des deutschen, ideell die Überzeugung Ausdruck, daß vor preussischen Gerichten die maßgebende Sprache allein die deutsche, ihr gegenüber aber jede andre nebensächlich sein sollte. Das war jedoch nicht alles und nicht einmal das wichtigste. Sprach es das Gesetz auch nicht mit klaren Worten aus, so ergab doch seine Fassung ohne Zweifel, daß in den Hauptverhandlungen vor den Geschwornen und in Übertretungssachen die Verhandlungssprache allein die deutsche sein durfte. Damit war, wenn auch erst ohne positive, in zwingenden Worten ausgeprägte Verlautbarung und in beschränktem Umfange, die vollkommene Abkehr von der einstigen Gleichgültigkeit des Staats gegen die Sprachenfrage grundsätzlich vollzogen und gesetzlich festgestellt. Ein seltsames Zusammentreffen: zu derselben Zeit, wo

Preußen den altüblichen Kuhfuß aufgab und entschlossen zur Zündnadel griff, rückte es auch von dem bei Gericht herkömmlichen Geplapper nach Oberkellnermanier ab und schritt dazu, dort mit Entschiedenheit der Zunge seines Volkstums zu pflegen. Dieselbe Richtung, nur in noch schärferm und weiter greifendem Maße, hatte die Strafprozeßordnung für die neuen preußischen Landesteile vom 25. Juni 1867. Sie bestimmte, daß nicht nur, wie das Gesetz von 1852 angeordnet hatte, in polizeigerichtlichen Strafsachen, sondern auch schon in der Voruntersuchung die Zuziehung eines Dolmetschers unterbleiben sollte, wenn beide Gerichtspersonen der Zunge des vernommenen Fremdsprachigen kundig waren; sie ließ in der Voruntersuchung die Protokollierung einer Aussage in fremder Sprache nur dann zu, wenn der Vernommene es ausdrücklich verlangte, oder der Richter es aus besondern Gründen für nötig hielt; sie schrieb endlich ausdrücklich vor, daß nötigenfalls fremdsprachige Schriftstücke ins Deutsche übertragen werden sollten. Ist hier im allgemeinen auch noch nicht unmittelbar ausgesprochen, daß vor Gericht in Preußen deutsch zu sprechen ist, so steht es doch schon ganz klar und unzweifelhaft zwischen den Zeilen, und in der Bestimmung über die fremdsprachigen Urkunden findet es schon den rechten Ausdruck im allein rechten Worte. Zum vollen Durchbruch ist die Überzeugung, der Grundsatz, daß in Preußen von Rechts wegen deutsch zu sprechen ist, im Gesetz vom 28. August 1876 gekommen. Dort heißt es in Paragraph 1: „Die deutsche Sprache ist die ausschließliche Geschäftssprache aller Behörden, Beamten und politischen Körperschaften des Staats. Der schriftliche Verkehr mit denselben findet in deutscher Sprache statt.“ Für Verhandlungen vor Gericht bestimmt dann Paragraph 4 noch im besondern, daß bei ihnen unter Beteiligung von Personen, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, ein beeidigter Dolmetscher zugezogen, ein fremdsprachiges Nebenprotokoll aber der Regel nach nicht aufgenommen werden soll. Um jedem Zweifel aus alter Gewohnheit vorzubeugen, hebt schließlich Paragraph 10 noch ausdrücklich die frühern, von diesem Gesetze abweichenden, oben vorgetragnen Bestimmungen über die Behandlung Fremdsprachiger im amtlichen und im öffentlichen Verkehr auf. Die allgemeinen Festsetzungen des Gesetzes haben wenig Jahre später für das gesamte deutsche Gerichtswesen noch schärfere Zuspitzung in fast staatsgrundgesetzlicher Fassung durch das Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877 mit Giltigkeit vom 1. Oktober 1879 an gefunden. Dort heißt es kurz und bündig in Paragraph 186: „Die Gerichtssprache ist die deutsche.“ Zur Beleuchtung der bei dieser gesetzgeberischen Tat alle daran beteiligten Größen des öffentlichen Lebens durchdringenden Überzeugung, daß in Rechtsangelegenheiten Deutschlands deutsch gesprochen werden muß, sei noch ein Zug aus der Geschichte des Gesetzes angeführt. Aus der Mitte des Reichstags sind, natürlich von Polen, Anträge gestellt worden, in den ehemals polnischen Teilen des Reichs neben der deutschen Sprache die polnische für gleichberechtigt zu erklären, oder wenigstens die Führung eines Nebenprotokolls in polnischer Sprache ohne Einschränkung vorzuschreiben. Alles beides entsprach durchaus dem Rechtszustande, der früher in Preußen für richtig angesehen worden und auch noch lange, nachdem sich die Anschauungen in der Sprachen-

frage geändert hatte, in weiten Gebieten des Gerichtswesens gültig gewesen war. Alles beides ist rundweg im Reichstage verworfen worden. Der Satz „im deutschen Rechte deutsche Sprache“ hat seine derzeit letzte Prägung im Bürgerlichen Gesetzbuch und in dem Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 gefunden. Dort in den Bestimmungen über die Formen der Testamentserrichtung, Paragraph 2240 ff., hier in den Paragraphen 8, 9, 175 und 179 des Gesetzes. Hier lautet es zunächst in Paragraph 8: „Auf das gerichtliche Verfahren finden die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Gerichtssprache . . . entsprechende Anwendung“ und dann in Paragraph 175: „Über die Verhandlung muß ein Protokoll in deutscher Sprache aufgenommen werden.“ Dort heißt es in Paragraph 2240: „Über die Errichtung eines Testaments muß ein Protokoll in deutscher Sprache aufgenommen werden.“ Hier wie dort in ganz entschiedener Form die Feststellung des allgemeinen Grundsatzes „im deutschen Recht deutsche Sprache.“ Selbstverständlich sind für den Fall der Beteiligung Fremdsprachiger an den Verhandlungen weitere Bestimmungen zugefügt worden. Sie sind für freiwillige Handlungen und Testamente ihrem Sinne nach gleich. Es ist nämlich bei Personen, die der deutschen Sprache nicht mächtig zu sein erklären, zur Verhandlung ein Dolmetscher zuzuziehen; weiter auch ist diesen unter Feststellung ihrer Unkunde der deutschen Sprache das Protokoll in ihre Zunge zu übersetzen, wozu noch bei Testamentserrichtung für Richter oder Notar die Pflicht tritt, die Übersetzung als Anlage zum Protokolle zu nehmen. Das sind die Regelsätze. Als Ausnahme von ihnen ist erlaubt, daß im Falle der Beherrschung der fremden Sprache durch alle Mitwirkenden kein Dolmetscher zugezogen zu werden braucht, daß auch in diesem Falle bei Testamentserrichtung das Protokoll, das übrigens bei Handlungen freiwilliger Gerichtsbarkeit bedingungslos und allein deutsch bleibt, in der fremden Sprache aufgenommen werden muß, wobei eine deutsche Übersetzung als Anlage dem Protokolle zugefügt werden soll. Den Anordnungen für die Verhandlungen freiwilliger Gerichtsbarkeit in den Paragraphen 9 und 179 des Gesetzes, wenn sie auch ihrem praktischen Ergebnisse nach nicht von den Bestimmungen der Zivilprozessordnung und des preußischen Gesetzes vom 28. August 1876 abweichen, mangelt, wie Ansberg in seiner Dissertation „Geschichte, Bedeutung und Dogmatik der Gerichtssprache usw.“ bezüglich des Paragraphen 179 richtig hervorhebt, die theoretisch scharfe Hochhaltung der deutschen Sprache. Das braucht nicht tragisch genommen zu werden; denn auch in diesem Gesetz ist vor allem die Grundregel „in deutschem Rechte deutsche Sprache“ fest und unantastbar ausgedrückt worden. Das ist die Hauptsache. Gar keine Veranlassung liegt übrigens vor, wegen der weniger scharfen Fassung beider Paragraphen Erwägungen de lege ferenda anzustellen. Die Bestimmungen in ihnen, die bei Weglassung eines Dolmetschers Verhandlung in fremder Sprache zulassen, sind nur eine Anweisung für den inneren Dienstbetrieb. Sederzeit hat somit der Justizminister das Recht, im Dienstaufsichtswege die Gerichte und die Notare anzuweisen, daß sie von der ihnen in diesen Paragraphen gegebenen Befugnis keinen Gebrauch machen. Bedingungslos muß dann von ihnen und vor ihnen, wenn ein Beteiligter hartnäckig nicht deutsch verstehen will, ein Dolmetscher

beigezogen und muß weiter laut Gesetz allein deutsch verhandelt werden. Nicht viel anders steht es mit den ähnlichen Bestimmungen über die Berücksichtigung von Fremdsprachigkeit bei Testamentserrichtung. Auch hier kann der Justizminister, wie der umfangreichere Wortlaut des Paragraphen 2245 des Bürgerlichen Gesetzbuchs noch klarer als die Paragraphen 9 und 179 ergeben, die obige Anweisung mit demselben Recht und mit demselben Erfolg erteilen (vgl. Pland, Bürgerliches Gesetzbuch, Paragraph 2245 Note 4). Liegt die Sache so, hängt die völlige Ausmerzung jedweder Möglichkeit fremdsprachiger Verhandlung, sogar bei Aufnahme letztwilliger Anordnung, bei einem Vorgange also, für dessen Feststellung in der Muttersprache des Verfügenden Gründe von hoher ethischer Bedeutung sprechen, nur von einem keiner Begründung bedürfenden Ministerialerlasse von kaum drei Zeilen ab, so liegt darin der krasse Beweis dafür, wie sehr diese Bestimmungen von der Gesetzgebung der letzten Jahre als streng unrichtig, nur aus besondern Erwägungen zugelassene Ausnahmen von der allbeherrschenden Grundregel begriffen worden sind. Bei einer solchen, zum Überflusse auch noch durch Artikel 86 Paragraph 1, XX des preussischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche mit seiner Ansetzung höherer Kosten für Beurkundung eines fremdsprachigen Rechtsgeschäfts entscheidend gestützten — Betrachtung der eben erörterten Gesetzesstellen werfen gerade sie ein blendendes Licht auf die überraschend schnelle, schon nahe ans Ziel gelangte Entwicklung der Sprachenfrage in letzter Zeit. Das Bürgerliche Gesetzbuch sowohl wie das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, des genannten preussischen Ausführungsgesetzes vom 20. September 1899 gar nicht zu gedenken, sind vom Zentrum als der maßgebenden Partei der Volksvertretung aus der Taufe gehoben worden. Windthorst, das will sagen der Zentrumsmann in Reinkultur, ist noch im Jahre 1876, bei der Beratung des Gerichtsverfassungsgesetzes, für eine Regelung der Sprachenfrage vor Gericht nach dem Muster der um 1800 in Preußen geltigen Anschauungen und Anordnungen eingetreten. Kaum zwei Jahrzehnte später hat das Zentrum selber, dem doch nichts weniger vorgeworfen werden kann als Deutschstümerei, die von ihm einst durchaus gebilligte Stellung seines gepriesenen Wortführers nicht mehr zu halten gewagt, hat es sich vielmehr, eben mit der Durchbringung der hier in Rede stehenden Gesetzesstellen, von ihm lösen zu müssen gemeint, hat es sich auch, gleichgiltig, ob gern oder ungern, zu dem Satze bekannt: Bei deutschem Rechte deutsche Sprache. Das ist ein Geschick, das von der im deutschen Volke unwiderstehlich mächtig gewordenen Grundanschauung über die Sprachenfrage in seinem Kulturbereiche unanzweifelbares Zeugnis gibt. Wenn so was geschieht am grünen Holze! Dem sei nur noch eins hinzugesetzt, die Begründung, die die Motive zum Bürgerlichen Gesetzbuch dem Paragraphen 2240 gegeben haben. Sie lautet: „Der große Grundsatz, daß vor einem deutschen Richter oder Notare in deutscher Sprache zu verhandeln ist, muß, wie er sich in Paragraph 186 des Gerichtsverfassungsgesetzes findet, in Ansehung der Errichtung letztwilliger Verfügungen gleichfalls zur Geltung gebracht werden. Eine nationale Pflicht und Ehrensache ist es, auch hier an der deutschen Sprache festzuhalten.“

Die Entwicklung, die Preußen in der Gerichtssprachenfrage durchgemacht hat, liegt als ein gewaltiges Stück deutscher Kulturgeschichte offen vor Aller Augen. Es wäre sicherlich nicht unbillig, von den Polen zu erwarten, daß sie die Tatsache anerkannten und sich den daraus ergebenden Folgerungen wenigstens nicht völlig verschlössen. Nichts ist — ein Beweis übrigens für die polnische Unfähigkeit zu kühl sachlicher, mit der Zeit rechnender, also Dauer versprechender Politik — weniger der Fall. Sie behaupten vielmehr ausnahmslos mit einer gegenüber den Tatsachen kaum glaublichen Verstocktheit, daß von Preußen allen ihren Angehörigen nationale Sonderrechte, insbesondere der unwandelbare Gebrauch ihrer Sprache verfassungsrechtlich zugesichert sei. Mit einer Dreistigkeit, die geradezu als Verhöhnung des preußischen Staats erscheint, hat der Polenführer Niegolewski das in seinem berüchtigten Antrage im Abgeordnetenhaus vom 22. April 1861, drei Monate nach dem Regierungsantritte Wilhelms, zum Ausdruck gebracht. Den Antrag sollten Deutsche nie vergessen. Deshalb sei er, daß er wieder weithin in Erinnerung gebracht werde, hier wörtlich wiedergeben. Er lautet: „Die preußische Regierung aufzufordern, dahin zu wirken, daß endlich wenigstens die nach dem positiven Völkerrecht garantierte territoriale Einheit des ehemaligen polnischen Gesamtstaats von 1772, sowie die den Polen innerhalb dieser Grenzen zustehenden nationalen und politischen Rechte zur vollen Geltung und Ausführung gelangen, und daß dieselben nicht fernerweit willkürlich von den verpflichteten Mächten verkümmert werden.“

Das positive Völkerrecht, auf das sich die Polen zur Stütze ihrer nationalen Pläne beziehen, sollen die Abmachungen des Wiener Kongresses sein. Mögen sie einmal näheresehen werden.

(Fortsetzung folgt)



Kronprinz Friedrich und Ernst Curtius

Von Otto Kaemmel

(Schluß)



ber seine Tätigkeit neigte sich dem natürlichen Ende zu. General von Unruh, der schon seit Jahren kränkelte, gab am 31. Januar 1849 seine Stellung auf und wurde durch den Obersten Fischer, einen den aristokratisch-konservativen Kreisen fernstehenden Offizier von liberalen Anschauungen, ersetzt, der es als seine Aufgabe betrachtete, seinen Zögling „auf seine eignen Beine zu stellen.“ Indem dann der Prinz am 3. Mai 1849 in die Leibkompagnie des ersten Garderegiments zu Fuß eintrat und am 3. Juni als Premierleutnant mit der Führung der Kompagnie beauftragt wurde, schoben sich für ihn natürlich militärische Interessen und militärische Leistungen in den Vordergrund. In klarer Erkenntnis dieser notwendigen Veränderung schrieb Georg Curtius am 20. Juli